

## EINKAUFSDINGUNGEN: Fa. Blaser Jagdaffen GmbH

### 1. Allgemeine Bedingungen

Wir bestellen unter Zugrundelegung unserer Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung / Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten Ihre Lieferbedingungen angenommen. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit Ihnen.

### 2. Bestellungen, Auftragsbestätigung, Vertragsänderungen

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.

Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können – nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung – auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.

Unsere Bestell- u. Artikelnummern sind in allen die Bestellung betreffenden Schreiben wie Auftragsbestätigung, Versand- und Lieferscheinen, Rechnungen usw. deutlich sichtbar anzuführen. Fertigungsteile nach unseren Zeichnungen sind aus den in den Zeichnungen vorgeschriebenen Werkstoffen herzustellen. Die Verwendung anderer Werkstoffe ohne unsere ausdrückliche Bestätigung ist nicht zulässig. Angaben von Werkstoffen in Ihren Auftragsbestätigungen, die von unserer Zeichnungsvorschrift abweichen, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.

Sie haben den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Untertierlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Unsere Bestellungen sind binnen 8 Kalendertagen zu bestätigen, andernfalls behalten wir uns vor, die Bestellung zu widerrufen.

### 3. Preise

Die vereinbarte Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Werden Bestellungen ausnahmsweise ohne Preis erteilt, so ist dieser mit der Auftragsbestätigung bzw. so früh wie möglich bekanntzugeben. Die endgültige Annahme bleibt uns in solchen Fällen vorbehalten. Die vereinbarten Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart wurde, für Lieferungen frei unserem Werk Isny, einschließlich Verpackung.

Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken und zu konservieren, daß Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu Einsatz gelangen. Wird eine Vergütung für die Verpackung vereinbart, ist uns diese bei frachtfreier Rücksendung an den Absendeort mit mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben. Postpaketversand ist ohne Berechnung von Paketgebühr und Verpackung vorzunehmen.

### 4 Versandvorschriften

Die Versandanschrift lautet: Blaser Jagdaffen GmbH, Ziegelstadel 1, 88316 Isny. Sämtliche Sendungen sind uns vorher rechtzeitig durch Versandanzeigen bekanntzugeben. Außerdem ist jeder Warenlieferung ein Lieferschein beizufügen. Versandanzeigen und Lieferscheine müssen mit unseren Bestell- u. Artikelnummern versehen sein.

### 5. Liefertermine, Lieferverzug

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Erkennen Sie, daß ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Sie sind zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugsschäden verpflichtet. Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem von Ihnen zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden wird, so sind wir nach dem ergebnislosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen können Sie sich nur berufen, wenn Sie die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht unverzüglich erhalten haben. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung / Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung / Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Ihre Kosten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

### 6. Gewährleistung

Sie garantieren und sichern zu, daß sämtliche Lieferungen / Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch den EG-Richtlinien, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so müssen Sie hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Ihre Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.

Aufgrund einer bestehenden Mängelanzeige werden wir Ihnen die in unserem Haus entstandenen Kosten als Pauschale weiterreichen. Diese können über eine Belastungsanzeige auch mit aktuellen offenen Positionen aufgerechnet werden.

Haben Sie bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so haben Sie uns dies uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Es ist uns freigestellt, die bestellten Gegenstände durch unsere Beauftragten in Ihrem Werk abzunehmen; diese Abnahme entbindet Sie jedoch nicht von Ihrer Gewährleistungspflicht. Wir werden Ihnen offene Mängel der Lieferung / Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der Lieferung bei uns. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung / Leistung zu denen auch die Nichteinreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, haben Sie nach Aufforderung und unentgeltlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch

Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche auf Wandelung, Minderung, Ersatzlieferung und / oder Schadensersatz bleiben unberührt.

Kommen Sie Ihrer Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Ihre Kosten und Gefahr – unbeschadet Ihrer Gewährleistungsverpflichtung – selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.

In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit Ihnen die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

Kleine Mängel können von uns – in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht – ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne daß hierdurch Ihre Gewährleistungspflicht berührt wird. Wir können Sie dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

Die Gewährleistungszeit beträgt 1 Jahr soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung unserer Einkaufsabteilung genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne Ihr Verschulden, beträgt sie 1 Jahr nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.

Die Gewährleistung für Ersatzteile beträgt 1 Jahr nach Einbau / Inbetriebnahme und endet spätestens zwei Jahre nach Lieferung.

Für Liefererteile, die während der Untersuchung des Mangels und / oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben können, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

Für verbesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung; oder wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen. Die Abnahme ist ggf. bei uns schriftlich zu beantragen.

Der Gewährleistungsanspruch verjährt sechs Monate nach Erhebung der Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungszeit, jedoch nicht vor deren Ende.

Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder –gesetzte wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf Ihre Ware zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von Ihnen Ersatz des Schadens zu verlangen, soweit als er durch die von Ihnen gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfaßt auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Sie werden die Liefergegenstände so kennzeichnen, daß sie dauerhaft als Ihre Produkte erkennbar sind.

Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherung abschließen. Außerdem werden Sie sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

### 7. Rechtsmängel, Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Gegenstände nicht mit Rechtsmängeln behaftet sind, insbesondere dass deren bestimmungsgemäße Verwendung nicht gegen gewerbliche Schutzrechte Dritter (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Marken oder Urheberrechte) verstößt.

Der Lieferant hat die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten, soweit diese auf der Beachtung von Blaser erteilter Vorgaben beruht, es sei denn, er hat es unterlassen. Blaser unverzüglich schriftlich auf für ihn erkennbare Schutzrechtsverletzungen hinzuweisen. Der Lieferant stellt Blaser von Ansprüchen Dritter wegen Rechtsmängeln frei. Dies umfasst insbesondere die Freistellung von den angemessenen und erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung. Blaser ist daneben zu Geltendmachung der gesetzlichen Rechte im Falle von Rechtsmängeln berechtigt.

Ansprüche von Blaser wegen Rechtsmängeln verjähren in 2 Jahren seit Abschluss des Kalenderjahres, in dem Blaser von dem Rechtsmangel Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, spätestens jedoch in 10 Jahren seit Ablieferung der Ware.

### 8. Beistellungen

Von uns beigestelltes Material bzw. Teile sowie uns gehörige Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren usw. die sich bei Ihnen befinden, dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Sie haben diese Material mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und sind verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern ein Pfandrecht eines Dritten ausgebracht wird oder eine solche Maßnahme droht. Sie haften für Verlust oder Beschädigung. Sie haben auf Ihre Kosten eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, daß wir Miteigentümer an der unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis zum Wert des Gesamterzeugnisses sind, das insoweit von Ihnen für uns verwahrt wird.

### 9. Rechnungserteilung und Zahlung

Rechnungen sind uns mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten unverzüglich nach erfolgter Lieferung in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.

Zahlungen erfolgen gemäß den in unseren Bestellungen jeweils getroffenen Regelungen in Zahlungsmitteln unserer Wahl. Bei verspäteter Einreichung der Rechnung kann ein Anspruch auf termingerechte Zahlung nicht gestellt werden.

Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit den Rechnungen an uns zu übersenden. Spätestens müssen sie jedoch 10 Kalendertage nach Rechnungseingang bei uns vorliegen. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Bei Vorauszahlungen haben Sie auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, z. B. Bankbürgschaft zu leisten.

### 10. Schlußbestimmungen

Sollten einzelne Teile der Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag an Dritte weiterzugeben.

Sie sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert wird, nicht berechtigt, Ihre Forderungen an uns abzutreten.

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Isny. Gerichtsstandort ist Isny.

Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.